

**Bearbeiter:** Rocco Beck

**Zitiervorschlag:** BGH 2 ARs 509/99, Beschluss v. 19.01.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 509/99 (2 AR 261/99) - Beschluß v. 19. Januar 2000 (AG Lippstadt/AG Göttingen)**

**Bestimmung des zuständigen Gerichts**

**§ 14 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

**Gründe**

Der Bundesgerichtshof ist zwar das gemeinschaftliche obere Gericht der über die Zuständigkeit streitenden 1  
Amtsgerichte. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 14 StPO ist aber abzulehnen, weil keines der  
streitbeteiligten Gerichte im vorliegenden Fall zuständig ist -(vgl. BGHR StPO § 462 a Abs. 1 - Befäßtsein).

Die Verurteilte befand sich zur Verbüßung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Essen vom 3. Mai 1999 seit 2  
diesem Tage in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen in Strafhaft. Mit Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt ist nach  
dem Konzentrationsprinzip anstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die für den Sitz der Vollzugsanstalt  
zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zuständig geworden (§ 462 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 3  
StPO; BGHR StPO § 462 a Abs. 1 -Zuständigkeitswechsel 2). Es kommt nicht darauf an, ob während der Zeit der  
Strafvollstreckung nachträgliche Entscheidungen zu treffen waren. Auch ist die Zuständigkeit für die  
Bewährungsaufsicht und die Nachtragsentscheidungen nach der Entlassung der Verurteilten aus der Haft, nicht wieder  
auf das Gericht des ersten Rechtszuges übergegangen.